

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0021/2015

Beratung im Stadtrat am 20.03.2015, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Asylsituation – Verpflichtung von Vermietern

Antwort:

1. *Kann die Stadt Koblenz Vermietern, die längere Zeit ihr Objekt nicht vermieten bzw. leerstehen lassen, anordnen, Asylbewerber aufzunehmen
und*
2. *Wenn Ja: Auf welcher gesetzlichen Grundlage vollziehen sich diese Anordnungen?*

Grundsätzlich hat die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern auf Grundlage der spezialgesetzlichen Regelungen der „Asylgesetze“ durch die Stadt Koblenz zu erfolgen. Diese Vorschriften enthalten jedoch keine Anordnungsbefugnisse, so dass ergänzend das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG) im Hinblick auf den Erlass von Anordnungen zur Vermeidung einer drohenden unfreiwilligen Obdachlosigkeit, und einer damit einhergehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Anwendung findet. Theoretisch wäre somit der Erlass einer entsprechende Anordnung gegenüber einem Vermieter auf Grundlage der sogenannten Generalklausel des § 9 I 1 POG in Verbindung mit § 7 POG möglich.

§ 7 POG beinhaltet jedoch ganz eng gefasste Voraussetzungen, beim Vorliegen derer eine nicht verantwortliche Person (sog. Nichtstörer) zur Gefahrenabwehr herangezogen werden kann. Dazu gehört insbesondere, dass die Gefahr der drohenden Obdachlosigkeit nicht auf anderem Wege abgewendet werden kann. Dies wiederum hat zur Folge, dass seitens der Stadt Koblenz zunächst alle anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind (wie z. B. die Anmietung von Hotelzimmern, Unterbringungen in Zelten, Turnhallen o. ä.), bevor eine rechtmäßige Anordnung dieser Art ergehen könnte.

3. *Wenn Ja: Nach welchen Kriterien erfolgen diese Anordnungen?*

Aus den o. g. Gründen wurden derartige Anordnungen bisher nicht erlassen, auch erscheint dies in Zukunft unwahrscheinlich.

4. *Wenn Ja: Gibt es im Rahmen dieser Anordnungen eine Belegungs- bzw. Verteilungsschlüssel? Wo kann dieser angefragt werden?*

Entfällt